

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1960)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417621>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GESCHÄFTSBERICHT

## DES

# VERWALTUNGSGERICHTES

## FÜR DAS JAHR 1960

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1960 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungspflege vorgesehenen Bericht ab.

### I. Personelles

Auf 31. März 1960 trat Herr Fürsprecher Joseph Rösli als Sekretär des Verwaltungsgerichts zurück, um in den Bundesdienst überzutreten. An seiner Stelle wählte das Verwaltungsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer Fräulein Fürsprecher Beatrice Beroggi, bisher juristische Sekretärin beim Vormundschaftsbüro der Stadt Bern.

### II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr eine Plenarsitzung und 20 Kammersitzungen ab. In der Plenarsitzung wurde der Entwurf eines neuen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege besprochen. Die wenigen Bemerkungen, die das Gericht dazu zu machen hatte, wurden der Justizdirektion schriftlich zur Kenntnis gebracht. Anschliessend an die Plenarsitzung fand auf Einladung der Justizdirektion ein Festessen zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes des Verwaltungsgerichts statt, wobei der Vorsitzende in seiner Ansprache die Bedeutung der Verwaltungsrechtspflege würdigte und Herr Justizdirektor F. Moser die Grüsse und Wünsche des Regierungsrates überbrachte.

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt 224 Streitfälle (gegenüber 195 im Vorjahr) erledigt. 65 Fälle entfielen auf Verwaltungs- und Steuer- und 159 auf Sozialversicherungssachen; hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 13 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 25 Sozialversicherungs-Streit-sachen abgesprochen. Als unerledigt wurden auf 1961 übertragen: 23 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 31 Sozialversicherungsstreitigkeiten.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts oder des Präsidenten als Einzelrichter fallenden Streitfällen

wurden 15 Prozesse erledigt; deren 4 mussten auf 1961 übertragen werden. In 6 Fällen wurde die Klage zugesprochen, während sie in zwei Fällen abgewiesen wurde; die restlichen 7 Geschäfte wurden durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt.

Die im Berichtsjahr eingelangten Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnsteuertaxationen (6 Fälle wurden vom Vorjahr übernommen) betrafen:

- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1951/52
- 2 Beschwerden die Steuerperiode 1955/56
- 23 Beschwerden die Steuerperiode 1957/58
- 5 Beschwerden die Steuerperiode 1959/60

Von den 37 Steuerstreitigkeiten sind vom Verwaltungsgericht und dem Präsidenten als Einzelrichter 31 erledigt und 6 auf 1961 übertragen worden. Darin sind auch 2 Beschwerden gegen amtliche Bewertungen enthalten.

Als Beschwerdeinstanz betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von 10 hängigen Streitfällen (wovon 4 vom Vorjahr übernommen) 3 erledigt. Eine Beschwerde wurde abgewiesen, 2 Fälle durch Vergleich oder Rückzug erledigt und 7 Fälle, wovon 6 erst gegen Jahresende eintrafen, mussten auf 1961 übertragen werden.

Von den 15 Beschwerdefällen gemäss den Gesetzen vom 14. Oktober 1934 über Bau und Unterhalt der Strassen und vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften betrafen 11 das neue Rechtsinstitut des Lastenausgleichs, dem in der Praxis grössere Bedeutung zukommen dürfte. Einige sich stellende grundsätzliche Rechtsfragen konnten in diesen ersten Fällen bereits entschieden werden, andere harren noch der Klärung durch die Rechtsprechung. Die übrigen Beschwerden richteten sich gegen Wegräumungsverfügungen der zuständigen Baupolizeibehörde, welche an die Stelle der früheren Schleifungsprozesse getreten sind. In 2 Fällen konnte das Geschäft wegen nachträglicher Erwirkung der Baubewilligung als

gegenstandslos abgeschrieben werden; 3 Beschwerden wurden auf das neue Jahr übertragen.

Gegen 9 Urteile des Verwaltungsgerichts wurde staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht ist auf 5 Beschwerden aus formellen Gründen nicht eingetreten und hat die übrigen 4 Beschwerden abgewiesen.

Im ersten Fall hat das Bundesgericht die Auffassung des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass sich ein steuerbarer Vermögensgewinn ergeben kann, wenn ein Ehemann seiner Ehefrau eine Liegenschaft zur Tilgung ihrer Frauengutersatzforderung abtritt, dann nämlich, wenn die damit getilgte Ersatzforderung der Ehefrau den Anschaffungspreis der Liegenschaft nebst Aufwendungen übersteigt (BGE 15. Juni 1960 i. S. J.).

Im zweiten Fall hatte das Bundesgericht Stellung zur Frage zu nehmen, wie sich ausserordentliche Gewinnungskosten zum Pauschalabzug der Unselbständigerwerbenden verhalten. Es hat die Auffassung geschützt, dass an zugebilligten Automobilspesen die eingesparten normalen Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels abgezogen werden müssen. Bezüglich des zusätzlichen Kinderabzuges wegen auswärtiger Ausbildung gemäss Art. 39 Ziff. 3 StG nahm es mit dem Verwaltungsgericht an, dass Schulgelder nicht in Betracht fallen, sondern nur Mehrkosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung (BGE 15. Juni 1960 i. S. K.).

Im dritten Falle erklärte das Bundesgericht, dass die Steuerbehörden nicht gehalten seien, jede beliebige, wenn auch zivilrechtlich gültige Maklerprovision bei der Berechnung des Vermögensgewinns als abzugsberechtigte Aufwendung anzuerkennen; die Abzugsberechtigung dürfe vielmehr ohne Willkür auf das übliche Mass solcher Provisionen beschränkt werden. Damit hat eine langjährige Praxis der bernischen Steuer- und Steuerjustizbehörden ihre höchstrichterliche Anerkennung gefunden (BGE 5. Oktober 1960 i. S. M.).

Der letzte Fall hatte die Frage der Steuerbefreiung bei Erzielung eines Vermögensgewinns infolge Verkaufs eines Geschäftes wegen drohender Enteignung zum Gegenstand (Art. 80 StG). Mit dem Verwaltungsgericht nahm das Bundesgericht an, dass sich dieses Privileg nur auf den Vermögensgewinn auf dem Grundstück, nicht aber auf den als Einkommen zu versteuernden Liquidationsgewinn beziehe (BGE 16. November 1960 i. S. Sch.).

Im Berichtsjahr sind 19 Entscheide des Verwaltungsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitsachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 8 Berufungen abgewiesen

und 4 ganz oder teilweise zugesprochen; 2 Fälle wurden durch Rückzug oder Nichteintreten erledigt, die restlichen 5 Fälle sind zur Zeit noch hängig.

### III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1960 (siehe Tabelle)

Mit der auf 1. Januar 1960 in Kraft tretenden Invalidenversicherung drängt sich eine Spezifizierung der verschiedenen Arten der sozialversicherungsrechtlichen Streitsachen auf. Die Rubrik wurde daher unterteilt in Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Familienzulagen und Erwerbsersatzordnung.

Was die Invalidenversicherung anbelangt, so befindet man sich gegenwärtig in der Einführungsphase. Die an das Verwaltungsgericht weitergezogenen Fälle blieben zahlenmässig hinter den Erwartungen zurück. Es ist immerhin zu beachten, dass die Mehrzahl der streitigen Fälle voraussichtlich erst im kommenden Jahr vor Verwaltungsgericht gelangen wird.

### IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Nach Abschluss der Arbeiten der Expertenkommission für ein neues Verwaltungsrechtspflegegesetz wurde der Entwurf noch von einem Ausschuss redaktionell bereinigt und dann der Justizdirektion abgeliefert. Justizdirektion und Regierungsrat stimmten dem Entwurf ohne ins Gewicht fallende Änderungen zu und überwiesen die Vorlage dem Grossen Rat. Unter diesen Umständen erübrigen sich auch diesmal weitere Bemerkungen zum Stand der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern.

Bern, den 20. März 1961.

*Im Namen des Verwaltungsgerichts,*

Der Präsident:

**Roos**

Der Gerichtsschreiber i. V.

**Beroggi**

## III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1960

	Vom Jahre 1959 übernommen	1960 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Nichteintreten	Vergleich, Rückzug und Abstand	Total erledigt	Unerledigt auf 1961 übertragen
			Staat	Gemeinde oder Korporation	Private			Staat	Gemeinde	Private	Total	Staat	Gemeinde	Private	Total				
<i>A. Kompetenzkonflikte</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<i>B. Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	12	—	8	11	19	6	—	2	2	4	—	—	2	2	—	1	7	4
b) Der Präsident als Einzelrichter .							2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen und amil. Bewertungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	31	4	1	32	37	28	3	—	4	7	—	—	20	20	1	—	28	6
b) Der Präsident als Einzelrichter .							2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Als Beschwerdeinstanz in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	6	—	—	10	10	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	3	7
b) Der Präsident als Einzelrichter .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Als Beschwerdeinstanz gem. Art. 106 St. G. und in Gemeindestreitigkeiten nach Art. 204 St. G. und Dekret vom 13. 11. 1956</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	4	—	3	2	5	5	—	1	1	2	—	2	1	3	—	—	5	—
b) Der Präsident als Einzelrichter .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66 Strassenbaugesetz vom 14. 10. 1934, Art. 27, 40 Bauvorschriftengesetz vom 26. 1. 1958 usw.</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	14	—	2	13	15	7	—	—	5	5	—	—	2	2	—	1	8	5
b) Der Präsident als Einzelrichter .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Als Beschwerdeinstanz gemäss § 8 des Dekretes betr. die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter vom 11. 11. 1935 . . . . .</i>																			
—		2	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1
<i>Total</i>	19	69	—	—	—	88	52	3	2	15	20	—	3	26	29	3	13	65	23
<i>C. Sozialversicherungsrechtliche Streit-sachen:</i>																			
<i>AHV:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	78	—	—	—	88	60	—	—	—	12	—	—	47	1	—	60	9	
b) Der Präsident als Einzelrichter .							17	—	—	3	13	1	2	19	—	—	—	—	—
<i>Invalidenversicherung:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	44	—	—	—	44	21	—	—	4	—	—	17	1	3	—	21	18	
b) Der Präsident als Einzelrichter .							2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Familienzulagen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	54	—	—	—	57	53	—	—	24	—	—	28	1	—	—	53	4	
b) Der Präsident als Einzelrichter .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Erwerbsersatzordnung:</i>																			
a) Verwaltungsgericht . . . . .	}	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Der Präsident als Einzelrichter .							1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Gesamt-Total</i>	32	246	—	—	—	278	206	—	—	—	63	—	—	136	7	18	224	54	

